



I.

Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2013 - 2018

II.

Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2013 - 2018

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 17. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Oktober 2011 hat das Obergericht dem Kantonsrat die Vorlagen zur Beschlussfassung betreffend Richterzahlen für die bevorstehende neue Amtsperiode 2013 – 2018 unterbreitet.

Die Justizprüfungskommission hat sich an einer Sitzung vom 17. Oktober 2011 mit den Anträgen des Obergerichts befasst (Vorlagen Nrn. 2082.2 - 13900 und 2082.3 – 13901). An der Kommissionssitzung war das Obergericht vertreten durch Frau Iris Studer-Milz, Obergerichtspräsidentin.

Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts
3. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts
4. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts
5. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter des Obergerichts
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Anträge

1. Das Wichtigste im Überblick

Gemäss § 14 Abs. 1 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 ist die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts festgeschrieben (sieben Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie die Zahl der vollamtlichen Mitglieder wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Bst. I Ziff. 1 Kantonsverfassung, § 14 Abs. 2 GOG). Da mit der Gesetzesänderung nunmehr auch Teilzeitstellen für Richterämter möglich sind, hat der Kantonsrat für alle Gerichte nebst der Zahl der Vollämter auch jene für Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen (§ 14 Abs. 3 GOG). Ihm obliegt auch die Festsetzung der Zahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts (§ 41 Bst. I Ziff. 2 KV).

Das Obergericht schlägt dem Kantonsrat vor, beim Kantonsgericht und beim Strafgericht die Zahl der Richterstellen auf neun bzw. vier zu belassen und für das Obergericht wie bisher fünf Vollämter und zwei Nebenämter festzulegen. Zusammenfassend schlägt das Obergericht in Bezug auf die Richterzahl vor, es soll alles beim Alten bleiben.

2. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts

Mit der Aufstockung der Richterstellen beim Kantonsgericht im Jahr 2001 auf neun vollamtliche Mitglieder konnte die Erledigungsrate gesteigert und die Dauer der Verfahren verkürzt werden. Die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten zehn Jahren zeigt eine leicht steigende Tendenz. Hingegen ergibt laut Obergerichtspräsidentin die Hochrechnung aller bis September 2011 eingegangenen Fälle gegenüber den Jahren 2009/2010 eine um ca. 10% rückläufige Tendenz.

Das Kantonsgericht beantragt für die kommende neue Amtsperiode die Schaffung von zwei zusätzlichen vollamtlichen Richterstellen. Es begründet dies im Wesentlichen damit, dass die Zahl der Richterstellen seit 2001 unverändert geblieben sei. Im gleichen Zeitraum hätten die Abteilungsfälle (ordentliche Prozesse) um 23 % zugenommen. Zudem würden die ersten Erfahrungen mit der neuen Zivilprozessordnung eine Zunahme der Arbeitslast bestätigen. Das Ziel, die Pendenzen auf ein vernünftiges Mass abzubauen, sei seit 2007 nicht mehr erreicht worden.

Das Obergericht schliesst sich dieser Auffassung nicht an. Zwar treffe es zu, dass bei den Fall-
eingängen des Kantonsgerichtes seit 2001 insgesamt eine leichte Steigerung eingetreten sei. Bezogen auf das Jahr 2001 (Aufstockung des Kantonsgerichts auf neun Mitglieder) belaufe sich der Anstieg aller Fälle auf insgesamt ca. 10% (nicht eingeschlossen seien in dieser Berechnung die 112 gleich gearteten Kollokationsklagen aus dem Jahre 2010, bei denen zur Zeit noch nicht feststehe, ob sie überhaupt materiell behandelt werden müssten oder nicht). Diesen Belastungsschwankungen bzw. dem leichten Anstieg der Fälle sei aber insofern Rechnung getragen worden, als dem Kantonsgericht seit 2007 aus dem Personalplafond 1.5 zusätzliche Gerichtsschreiberstellen und von Juli 2010 bis Juni 2011 (mittlerweile verlängert bis Juli 2012) eine "Springer"-Stelle zugeteilt worden sei, Letztere gestützt auf ein Pendenzenabbaukonzept; mit dieser "Springer"-Stelle sei es auch gelungen, dieses Konzept umzusetzen und die Pendenzen abzubauen. Das Kantonsgericht verfüge heute somit über 9.5 unbefristete Gerichtsschreiberstellen (ohne "Springer"-Stelle), so dass jeder Richterin bzw. jedem Richter eine Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung stehe. Nachdem die Erhöhung des Personalbestandes mit der leichten Erhöhung der Fälle von 2001 bis 2010 Schritt gehalten habe und sich im laufenden Jahr ein Rückgang der Fälle um ca. 10 % abzeichne, rechtfertige sich keine Erhöhung der Richterstellen, und zwar auch nicht unter dem Aspekt der Ungewissheit, ob und wie sich die Schweizerische Zivilprozessordnung auf die Belastung dauerhaft auswirken werde. In ausserordentlichen Fällen - so z.B. wenn die 112 Kollokationsklagen materiell behandelt werden müssten - müsste das Obergericht ausserordentliche Massnahmen prüfen und allenfalls beim Kantonsrat die Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds gemäss § 16 GOG beantragen. Das Obergericht stellt dem Kantonsrat deshalb den Antrag, es sei die Anzahl Richterstellen wie bis anhin auf neun zu belassen.

Die Justizprüfungskommission stellt fest, dass im Jahr 2011 eine Aufstockung des Personals vorgenommen wurde (mehr als 10%), nachdem sich die Fallzahlen über die letzten 10 Jahre nur unwesentlich erhöht haben (10%). Damit wurde auch eine Forderung des Kantonsgerichts erfüllt, welches wiederholt pro Richterstelle eine Gerichtsschreiberstelle verlangte. Da anhand der Hochrechnung der aktuellen Zahlen von rückläufigen Falleingängen auszugehen ist (u.a. durch die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit vom Kantonsgericht an das Obergericht gemäss Art. 5 ZPO), kann die Justizprüfungskommission das Begehren für zwei zusätzliche

vollamtliche Richterstellen nicht unterstützen. Es trifft zwar zu, dass das Bevölkerungswachstum im Kanton Zug überdurchschnittlich zugenommen hat und auch die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Firmen sich massiv erhöht hat, doch kann dies allein noch nicht Grund dafür sein, die Anzahl der vollamtlichen Richterstellen zu erhöhen.

Die Justizprüfungskommission befürwortet weiter, dass, falls die erwähnten Kollokationsklagen zur Beurteilung kommen, allenfalls Ersatzrichter beigezogen werden sollen. Ausserordentlichen Fällen soll generell mit ausserordentlichen Massnahmen begegnet werden. Hingegen sind keine Stellen auf Vorrat zu schaffen.

3. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts

Seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008 setzt sich das Strafgericht aus vier Mitgliedern im Vollamt zusammen. Laut den Ausführungen der Obergerichtspräsidentin und aufgrund der Feststellungen anlässlich der diesjährigen Visitation des Strafgerichts durch die Justizprüfungskommission können die eingegangenen Anklagen bei den Einzelrichtern und beim Kollegialgericht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit vier vollamtlichen Richterinnen und Richtern zeitgerecht erledigt werden. Eine Hochrechnung der bis Ende September 2011 eingegangenen Fälle zeigt, dass die Fallzahl im normalen Schwankungsbereich der letzten drei Jahre liegen dürfte.

Das Strafgericht beantragt denn auch keine Erhöhung der Richterstellen. Die Zusatzbelastungen durch die aufwändigeren Verfahren sowie eine allfällige Aufstockung der Staatsanwaltschaften könne laut den Ausführungen des Straf- und Obergerichts notfalls durch zusätzliche Gerichtsschreiberstellen abgedeckt werden. Die Justizprüfungskommission schliesst sich dieser Auffassung an.

4. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Ersatzmitglieder kommen nur sehr beschränkt zum Einsatz. Nachdem sich laut den Ausführungen des Obergerichts die Regelung betreffend Ersatzrichter (für beide Gerichte werden dieselben Ersatzmitglieder eingesetzt) sowie deren Anzahl bewährt hat und auch keine anderslautenden Anträge eingegangen sind, befürwortet die Justizprüfungskommission deren Beibehaltung.

5. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter des Obergerichts

Die Aufstockung der Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder ab 1. Januar 2011 von vier auf fünf im Zusammenhang mit der Anpassung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung an das eidgenössische Prozessrecht hat sich laut Obergerichtspräsidentin bewährt. Aufgrund einer Hochrechnung aller Falleingänge in Zivil- und Strafverfahren bis Ende September muss für das Jahr 2011 mit einer Zunahme der Fälle von über 15 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten vier Jahre gerechnet werden, unter anderem wegen der Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit in einzelnen Bereichen vom Kantons- ans Obergericht. Auch beim Obergericht liegen heute noch keine aussagekräftige Erfahrungswerte im Zusammenhang mit den Auswirkungen der schweizerischen Prozessordnungen auf die Geschäftslast vor. Gemäss Einschätzung des Obergerichts drängt sich indes im Hinblick auf die kommende Amtsperiode noch keine Änderung auf und es sollte - ausserordentliche Umstände vorbehalten - möglich sein, die Verfahren mit fünf vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zeitgerecht zu erledigen. Die Justizprüfungskommission unterstützt demnach auch diesen An-

trag des Obergerichts, für die kommende Amtsperiode von den sieben Richterstellen, fünf im Vollamt und zwei im Nebenamt festzulegen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Nachdem das Obergericht keine Änderung der Anzahl Richterstellen beantragt, hat diese Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

7. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt Ihnen die Justizprüfungskommission einstimmig:

Auf die Vorlagen Nrn. 2082.2 - 13900 und 2082.3 - 13901 sei einzutreten und ihnen antragsgemäss zuzustimmen.

Zug, 17. Oktober 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Werner Villiger